

# **Gemeindeordnung der Stadt Adliswil**

vom 2. März 1997 (Stand xxx)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Titel: Grundlagen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand und Aufgabe	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Leitbild	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Art. 3a Veräusserung Grundeigentum	4
Art. 4 Politische Rechte	5
Art. 5 Organisation	5
Art. 6 Unvereinbarkeit	5
Art. 7 Ausstandspflicht	5
Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates	5
<b>Zweiter Titel: Gemeinde</b>	<b>6</b>
<b>I. Zusammensetzung</b>	<b>6</b>
Art. 8 Zusammensetzung	6
<b>II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen</b>	<b>6</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>6</b>
Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro	6
Art. 10 aufgehoben	6
<b>2. Urnenwahlen</b>	<b>6</b>
Art. 11 Urnenwahlen	6
Art. 11a Unvereinbarkeit von Stadt- und Schulpräsidium	7
Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl, Fristen	7
<b>3. Urnenabstimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 13 Obligatorisches Referendum	7
Art. 14 Fakultatives Referendum	8
Art. 15 Ausschluss des Referendums	8
Art. 16 Anträge des Grossen Gemeinderates	8
Art. 17 Doppelantrag	9
Art. 18 Vorlagen, Beleuchtende Berichte	9
<b>III. Initiativrecht</b>	<b>9</b>
Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter	9
Art. 20 Volksinitiative	9
<b>Dritter Titel: Grosser Gemeinderat</b>	<b>10</b>
<b>I. Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>10</b>
<b>1. Gesamtbehörde</b>	<b>10</b>
Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus	10
Art. 22 aufgehoben	10
<b>2. Büro und Kommissionen</b>	<b>10</b>
Art. 23 aufgehoben	10
Art. 24 Kommissionen	10
<b>3. Oberaufsicht</b>	<b>10</b>
Art. 25 Oberaufsicht	10
Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission	11

Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 26b Besondere Befugnisse	11
Art. 26c Finanztechnische Prüfung	11
Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission	12
Art. 28 aufgehoben	12
<b>II. Geschäftsführung</b>	<b>12</b>
Art. 29 aufgehoben	12
Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung	12
<b>III. Befugnisse</b>	<b>13</b>
Art. 31 Wahlen	13
Art. 32 Rechtssetzung und Planung	13
Art. 33 Allgemeine Verwaltung	14
Art. 33a Finanzbefugnisse	15
Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung	15
<b>Vierter Titel: Finanzhaushalt</b>	<b>16</b>
Art. 35 Finanzhaushalt	16
Art. 36 aufgehoben	16
Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel	16
Art. 38 Änderung des Finanzvermögens	16
Art. 39 aufgehoben	16
Art. 40 Delegation von Finanzkompetenzen	16
Art. 41 Gebundene Ausgaben	16
<b>Fünfter Titel: Verwaltungsbehörden</b>	<b>17</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>17</b>
Art. 42 Geschäftsführung	17
<b>II. Stadtrat als Gesamtbehörde</b>	<b>17</b>
<b>1. Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>17</b>
Art. 43 Stadtrat als Vorsteherschaft	17
Art. 44 Stellung gegenüber dem Grossen Gemeinderat	17
<b>2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>17</b>
Art. 45 Wahlen	17
Art. 46 Rechtssetzung und Planung	18
Art. 47 Allgemeine Verwaltung	19
Art. 47a Finanzbefugnisse	20
Art. 48 aufgehoben	20
Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat	20
Art. 50 Arbeitsgruppen, Fachberater/Fachberaterinnen	21
Art. 51 Rechtsschutz	21
Art. 52 Stadtschreiber/Stadtschreiberin	21
Art. 52a Delegation von Kompetenzen an Angestellte	21

<b>III. Gliederung des Stadtrates</b>	<b>21</b>
Art. 53 Ressorts und Ausschüsse	21
Art. 54 aufgehoben	21
<b>IV. Schulwesen</b>	<b>22</b>
<b>1. Schulpflege</b>	<b>22</b>
Art. 55 Zusammensetzung	22
Art. 56 Stellung	22
<b>2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>23</b>
Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit	23
Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	23
Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse	23
Art. 59a aufgehoben	24
Art. 60 aufgehoben	24
Art. 61 aufgehoben	24
<b>3. Ausschüsse, beratende Arbeitsgruppen und Rechtsschutz</b>	<b>24</b>
Art. 62 Gliederung	24
Art. 63 Rechtsschutz	24
<b>V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	<b>27</b>
Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben	25
Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen	26
Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse	26
Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz	27
Art. 68 aufgehoben	27
<b>VI. Gemeindepersonal</b>	<b>27</b>
Art. 69 Anstellung und Versicherung	27
<b>Sechster Titel: Einzelämter</b>	<b>27</b>
Art. 70 Stadttammann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin	27
Art. 71 Friedensrichter/Friedensrichterin	28
<b>Siebenter Titel: Schlussbestimmungen</b>	<b>28</b>
Art. 72 Inkrafttreten	28

## **Erster Titel: Grundlagen**

### **Art. 1 Bestand und Aufgabe**

1 Die Stadt Adliswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Das Schulwesen ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt

2 Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Bund oder der Kanton Zürich übertragen

### **Art. 2 Zweck <sup>11</sup>**

1 Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe

2 Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Grossen Gemeinderats, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt <sup>11</sup>

3 aufgehoben <sup>11</sup>

### **Art. 3 Leitbild**

1 Die Stadt fördert das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und wahrt das allgemeine Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens

2 Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt der Stadtrat für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild

### **Art. 3a Veräusserung Grundeigentum <sup>13</sup>**

1 Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

2 Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:

die Fläche des Grundstücks 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.

3 Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

<sup>13</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 9. Februar 2020. In Kraft seit xxxx

**Art. 4 Politische Rechte**

1 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte <sup>3</sup>

2 Das Initiativrecht der Stimmberechtigten richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz <sup>4</sup>

3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und das Initiativrecht aus

**Art. 5 Organisation**

1 Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grosseem Gemeinderat

2 Es bestehen folgende Organe:

1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten)
2. Wahlbüro
3. Grosse Gemeinderat <sup>11</sup>
4. Stadtrat (Gemeindevorsteherchaft) <sup>3</sup>
5. Schulpflege
6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
7. Stadtmann und Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin <sup>5</sup>

**Art. 6 Unvereinbarkeit**

Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sowie nach Art. 11a <sup>11</sup>

**Art. 7 Ausstandspflicht**

Mitglieder der Behörden, Angestellte der Stadt und Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandstatbestand nach kantonalem Recht gegeben ist. Wer in den Ausstand tritt, verlässt das Sitzungszimmer <sup>11</sup>

**Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates**

1 Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrates, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass <sup>11</sup>

2 aufgehoben <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 20.8.2013

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## Zweiter Titel: Gemeinde

### I. Zusammensetzung

#### Art. 8 Zusammensetzung

Die Politische Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten<sup>3</sup>

### II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

#### 1. Allgemeines

##### Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro

1 Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte<sup>3</sup>

2 Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Grosse Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder<sup>11</sup>

3 Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtiert als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Grossen Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteher-schaft überträgt<sup>11</sup>

##### Art. 10 aufgehoben<sup>11</sup>

#### 2. Urnenwahlen

##### Art. 11 Urnenwahlen

Die Gemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis<sup>11</sup>
2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates
3. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin<sup>11</sup>
4. aufgehoben<sup>7</sup>
5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>7</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 1.3.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 11a Unvereinbarkeit von Stadt- und Schulpräsidium**

Der Präsident/die Präsidentin des Stadtrates kann nicht gleichzeitig Präsident/Präsidentin der Schulpflege sein <sup>7</sup>

**Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl, Fristen <sup>11</sup>**

1 Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind <sup>3</sup>

2 Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage

**3. Urnenabstimmungen****Art. 13 Obligatorisches Referendum**

Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt
3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. <sup>5</sup>
4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht
5. aufgehoben <sup>11</sup>
6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.- <sup>11</sup>
7. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 1'000'000.- <sup>11</sup>
8. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 100'000.- im Einzelfall <sup>11</sup>
9. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag über Fr. 400'000.- <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 20.8.2013

<sup>7</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 1.3.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 14 Fakultatives Referendum**

Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn <sup>11</sup>

1. der Grosse Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst <sup>11</sup>
2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen <sup>3</sup>
3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Gemeinderates stellt <sup>11</sup>

**Art. 15 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: <sup>11</sup>

1. Wahlen
2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Abrechnungen <sup>11</sup>
3. jährliche Voranschläge und die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses <sup>11</sup>
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 600'000.- oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben die den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten <sup>11</sup>
5. Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen
6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts <sup>11</sup>
7. aufgehoben <sup>11</sup>
8. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur <sup>11</sup>
9. wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat <sup>11</sup>
10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird <sup>11</sup>

**Art. 16 Anträge des Grossen Gemeinderates <sup>11</sup>**

Die Vorlagen des Grossen Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Grossen Gemeinderat, gestützt auf die Anträge des Stadtrates, mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Der Grosse Gemeinderat kann die Ausarbeitung des Beleuchtenden Berichts dem Stadtrat übertragen <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 17 Doppelantrag**

1 Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine vom Antrag des Stadtrats abweichende Vorlage und kommt es über diese Vorlage zur Volksabstimmung, kann der Stadtrat den Stimmberechtigten neben der Vorlage des Grossen Gemeinderats auch seinen eigenen, ursprünglichen Antrag unterbreiten <sup>11</sup>

2 Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte <sup>11</sup>

**Art. 18 Vorlagen, Beleuchtende Berichte**

Anträge über Sachgeschäfte für die Urnenabstimmung sind gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zusammen mit Beleuchtenden Berichten zuzustellen <sup>3</sup>

**III. Initiativrecht****Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter**

1 Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen <sup>11</sup>

2 Unterstützen 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen <sup>11</sup>

2a Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert <sup>11</sup>

3 Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz <sup>4</sup>

4 aufgehoben <sup>3</sup>

**Art. 20 Volksinitiative**

1 Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist <sup>3</sup>

2 aufgehoben <sup>3</sup>

3 aufgehoben <sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## **Dritter Titel: Grosser Gemeinderat <sup>11</sup>**

### **I. Zusammensetzung und Wahl**

#### **1. Gesamtbehörde**

##### **Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus**

1 Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern <sup>11</sup>

2 Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates <sup>3</sup>

##### **Art. 22 aufgehoben <sup>3</sup>**

#### **2. Büro und Kommissionen**

##### **Art. 23 aufgehoben <sup>8</sup>**

##### **Art. 24 Kommissionen <sup>11</sup>**

1 Der Grosse Gemeinderat bestellt das Büro, das die Geschäftsleitung bildet <sup>11</sup>

2 Der Grosse Gemeinderat bestellt für die Behandlung seiner Geschäfte ständige und nichtständige Kommissionen <sup>11</sup>

3 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung <sup>11</sup>

#### **3. Oberaufsicht <sup>11</sup>**

##### **Art. 25 Oberaufsicht <sup>11</sup>**

1 Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus <sup>11</sup>

2 Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission <sup>11</sup>

3 Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>8</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung Gemeinderat

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission** <sup>11</sup>

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag <sup>11</sup>

2 Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung <sup>11</sup>

**Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission** <sup>11</sup>

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag <sup>11</sup>

2 Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung <sup>11</sup>

**Art. 26b Besondere Befugnisse** <sup>11</sup>

1 Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben <sup>11</sup>

2 Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten <sup>11</sup>

3 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen <sup>11</sup>

4 Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden <sup>11</sup>

**Art. 26c Finanztechnische Prüfung** <sup>11</sup>

Fehlt der Rechnungsprüfungskommission die Fachkunde oder die notwendige Unabhängigkeit gemäss kantonalem Recht, überträgt sie die finanztechnische Prüfung einer externen Prüfstelle <sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission**

1 Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen <sup>11</sup>

2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat <sup>11</sup>

3 Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen <sup>11</sup>

4 Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht

5 Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung <sup>11</sup>

**Art. 28 aufgehoben <sup>11</sup>****II. Geschäftsführung****Art. 29 aufgehoben <sup>11</sup>****Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung**

Für die Geschäftsführung sind die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und folgende Bestimmungen massgebend: <sup>11</sup>

1. der Grosse Gemeinderat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern sowie auf Verlangen des Stadtrates <sup>11</sup>
2. der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist <sup>11</sup>
3. die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Grossen Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen <sup>11</sup>
4. die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben <sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

5. alle Anträge für an öffentlichen Sitzungen zu behandelnde Geschäfte werden mindestens 10 Tage vor der Beratung durch den Grossen Gemeinderat in der Stadtverwaltung aufgelegt und an Interessenten/Interessentinnen kostenlos abgegeben <sup>11</sup>

### III. Befugnisse

#### Art. 31 Wahlen

Der Grosse Gemeinderat wählt: <sup>11</sup>

1. das Büro <sup>11</sup>
2. die Geschäftsprüfungskommission <sup>11</sup>
3. die Rechnungsprüfungskommission <sup>11</sup>
4. die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt <sup>11</sup>
5. die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen
6. die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen <sup>6</sup>

#### Art. 32 Rechtssetzung und Planung

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: <sup>11</sup>

Erlass, Änderung oder Aufhebung:

1. seiner Geschäftsordnung
2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP)
3. Verordnung über die Abwasseranlagen
4. Reglemente der Wasserversorgung <sup>4</sup>
5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung
6. Friedhofverordnung
7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt <sup>4</sup>
- 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt <sup>5</sup>
8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen
9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz
10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist
11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats <sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

12. Polizeiverordnung <sup>5</sup>
13. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte und ihrer Gruppierung im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets <sup>11</sup>
14. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie Indikatoren der Produkte im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets <sup>11</sup>

### **Art. 33 Allgemeine Verwaltung <sup>11</sup>**

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: <sup>11</sup>

1. aufgehoben <sup>11</sup>
2. die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung <sup>11</sup>
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen
4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
5. aufgehoben <sup>5</sup>
6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen <sup>5</sup>
7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke
8. aufgehoben <sup>11</sup>
9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. aufgehoben <sup>11</sup>
11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Behörden überträgt <sup>11</sup>
12. aufgehoben <sup>5</sup>
13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht <sup>3</sup>
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts <sup>3</sup>
15. Kenntnisnahme des Legislaturplans und Finanzplans <sup>11</sup>
16. aufgehoben <sup>11</sup>
17. aufgehoben <sup>11</sup>
18. aufgehoben <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 33a Finanzbefugnisse** <sup>11</sup>

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: <sup>11</sup>

1. Genehmigung des Globalbudgets <sup>11</sup>
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses <sup>11</sup>
3. Genehmigung der Vorfinanzierung von Investitionen <sup>11</sup>
4. Abnahme der Jahresrechnungen <sup>11</sup>
5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind <sup>11</sup>
6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 50'000.- bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. <sup>11</sup>
7. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- <sup>11</sup>
8. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.- <sup>11</sup>
9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen <sup>11</sup>
10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- <sup>11</sup>
11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.- im Einzelfall <sup>11</sup>
12. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag bis Fr. 400'000.- <sup>11</sup>

**Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung**

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat, eine parlamentarische Initiative, eine Interpellation oder eine Anfrage einzureichen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere <sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

<sup>12</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.1.2018

## **Vierter Titel: Finanzhaushalt <sup>11</sup>**

### **Art. 35 Finanzhaushalt**

1 Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt

2 aufgehoben <sup>11</sup>

3 aufgehoben <sup>11</sup>

4 Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird

### **Art. 36 aufgehoben <sup>11</sup>**

### **Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel**

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 400'000. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch den Grossen Gemeinderat <sup>11</sup>

### **Art. 38 Änderung des Finanzvermögens**

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens <sup>11</sup>

### **Art. 39 aufgehoben <sup>11</sup>**

### **Art. 40 Delegation von Finanzkompetenzen <sup>11</sup>**

Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen regeln die Delegationen ihrer Finanzkompetenzen an einzelne Mitglieder und/oder Ausschüsse in ihren Geschäftsordnungen <sup>11</sup>

### **Art. 41 Gebundene Ausgaben**

Definition und Rechtsfolgen von gebundenen Ausgaben richten sich nach kantonalem Recht <sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## **Fünfter Titel: Verwaltungsbehörden**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 42 Geschäftsführung**

1 Eine Verwaltungsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist

2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet

3 Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach dem Gemeindegesetz sowie nach den jeweiligen Geschäftsordnungen

### **II. Stadtrat als Gesamtbehörde**

#### **1. Zusammensetzung und Wahl**

##### **Art. 43 Stadtrat als Vorsteherschaft**

1 Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsident/Stadtpräsidentin inbegriffen <sup>11</sup>

2 Der Stadtrat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde

##### **Art. 44 Stellung gegenüber dem Grossen Gemeinderat <sup>11</sup>**

Die Mitglieder des Stadtrates haben in den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht <sup>11</sup>

#### **2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse**

##### **Art. 45 Wahlen**

Der Stadtrat wählt, stellt an oder ernennt: <sup>11</sup>

a) aus seiner Mitte:

1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen
3. den Präsident/die Präsidentin der Schulpflege <sup>11</sup>
4. die Mitglieder der Ausschüsse <sup>11</sup>
5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften <sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## b) in freier Wahl:

1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist
2. den Kommandanten/die Kommandantin der Feuerwehr <sup>11</sup>
3. aufgehoben <sup>11</sup>
4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans <sup>11</sup>
5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen
6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch die Stimmberechtigten oder den Grossen Gemeinderat gewählt werden <sup>11</sup>
7. die nicht dem Stadtrat angehörenden Delegierten in Zweckverbänden
8. die Arbeitgebervertreter/innen im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil <sup>11</sup>
9. die Mitglieder des Wahlbüros <sup>3</sup>
10. den/die Stadtmann und Betriebsbeamten/Betriebsbeamtin und dessen Stellvertretung <sup>11</sup>

**Art. 46 Rechtssetzung und Planung**

## a) Rechtssetzung

Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:

1. aufgehoben <sup>5</sup>
2. Gebühren und Tarife, gestützt auf vom Grossen Gemeinderat in einem Gemeindeerlass erlassenen Grundsätzen <sup>11</sup>
3. die Taxordnungen aller städtischen Einrichtungen <sup>11</sup>
4. alle Verordnungen, sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist <sup>11</sup>

## b) Planung

Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:

1. Festsetzen des Finanzplans <sup>11</sup>
- 1a. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien <sup>11</sup>
2. Festsetzen des Versorgungsplanes
3. Benennen von Strassen
4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen
5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen
6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt
7. Festsetzung des Legislaturplanes <sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

8. Festsetzung der Indikatoren der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets <sup>11</sup>
9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets <sup>5</sup>
10. Festsetzung des Leistungsumfangs im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets <sup>11</sup>

#### **Art. 47 Allgemeine Verwaltung <sup>11</sup>**

Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: <sup>3</sup>

1. aufgehoben <sup>11</sup>
2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben <sup>11</sup>
3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite <sup>11</sup>
4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates <sup>11</sup>
6. Vertreten der Stadt nach aussen
7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte
8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Grossen Gemeinderates <sup>11</sup>
9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung
12. Beschluss des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtischen Betriebe <sup>11</sup>
13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Grossen Gemeinderat <sup>11</sup>
14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen
15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Grossen Gemeinderat <sup>11</sup>
16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht <sup>3</sup>
17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht <sup>3</sup>
18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton <sup>3</sup>
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums <sup>3</sup>
20. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 47a Finanzbefugnisse** <sup>11</sup>

Der Stadtrat ist zuständig für: <sup>11</sup>

1. Ausgabenvollzug <sup>11</sup>
2. Gebundene Ausgaben <sup>11</sup>
3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite <sup>11</sup>
4. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen worden sind <sup>11</sup>
5. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck <sup>11</sup>
6. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr <sup>11</sup>
7. Bewilligungen von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr <sup>11</sup>
8. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.- <sup>11</sup>
9. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von bis Fr. 400'000.- <sup>11</sup>
10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 100'000.- <sup>11</sup>
11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag bis Fr. 100'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag bis Fr. 10'000.- im Einzelfall <sup>11</sup>

**Art. 48 aufgehoben** <sup>3</sup>**Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat**

1 Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates

2 Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften generelle Weisungen erteilen <sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

#### **Art. 50 Arbeitsgruppen, Fachberater/Fachberaterinnen**

1 Der Stadtrat kann in freier Wahl Arbeitsgruppen oder Fachberater/Fachberaterinnen für seine Geschäfte oder diejenigen seiner Ausschüsse beiziehen

2 Diesen Arbeitsgruppen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu

3 In Arbeitsgruppen führt in der Regel der/die für den Geschäftsbereich zuständige Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin den Vorsitz

#### **Art. 51 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz <sup>11</sup>

#### **Art. 52 Stadtschreiber/Stadtschreiberin**

1 Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin leitet die Stadtverwaltung, soweit sie dem Stadtrat unterstellt ist. Er/Sie ist zuständig für Personal, Information und Organisation

2 Neben der Erfüllung seiner/ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützt er/sie den Stadtrat bei seinen Aufgaben und hat im Stadtrat beratende Stimme

#### **Art. 52a Delegation von Kompetenzen an Angestellte <sup>11</sup>**

1 Der Stadtrat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen <sup>11</sup>

2 Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt <sup>11</sup>

### **III. Gliederung des Stadtrates**

#### **Art. 53 Ressorts und Ausschüsse**

1 Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ressorts und Ausschüsse, deren einzelne Aufgaben und deren Organisation durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden <sup>11</sup>

2 aufgehoben <sup>11</sup>

3 Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und Ausschüsse führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle

#### **Art. 54 aufgehoben <sup>11</sup>**

---

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## IV. Schulwesen

### 1. Schulpflege

#### **Art. 55 Zusammensetzung** <sup>11</sup>

1 Die Schulpflege besteht einschliesslich des Abgeordneten des Stadtrats aus sieben Mitgliedern <sup>11</sup>

2 Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats <sup>11</sup>

3 Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Ressortleiter/die Ressortleiterin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil <sup>11</sup>

4 aufgehoben <sup>4</sup>

#### **Art. 56 Stellung**

1 Die Schulpflege stellt Antrag

a) dem Grossen Gemeinderat über: <sup>11</sup>

1. aufgehoben <sup>11</sup>
2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen <sup>11</sup>
3. aufgehoben <sup>5</sup>
4. aufgehoben <sup>6</sup>
5. aufgehoben <sup>11</sup>

b) dem Stadtrat über:

1. aufgehoben <sup>4</sup>
2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule
3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen
4. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht <sup>11</sup>

2 Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet <sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.08.2013

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## 2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse

### Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit

1 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach kantonalem Recht <sup>11</sup>

2 Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung

### Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse <sup>2</sup>

Die Schulpflege wählt oder stellt an <sup>11</sup>

a) aus ihrer Mitte:

1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen <sup>11</sup>
2. die Mitglieder mit besonderen Kompetenzen sowie die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsteher/innen <sup>11</sup>

b) in freier Wahl:

1. Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen <sup>11</sup>
2. Schulleiterinnen und Schulleiter <sup>11</sup>
3. Lehrpersonen der Schule
4. aufgehoben <sup>5</sup>
5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen
6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen
7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen
8. aufgehoben <sup>11</sup>

### Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse

1 Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu: <sup>11</sup>

1. Ausgabenvollzug <sup>11</sup>
2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag <sup>11</sup>
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck <sup>11</sup>
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr <sup>11</sup>
5. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite <sup>11</sup>

2 aufgehoben <sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. In Kraft seit 29.6.2005

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

3 Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen:<sup>2</sup>

1. aufgehoben<sup>11</sup>
2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit
3. Erlass der Geschäftsordnung. Diese ist durch den Stadtrat gemäss Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1 zu genehmigen<sup>11</sup>
4. aufgehoben<sup>11</sup>
5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Lehrpersonen im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets<sup>11</sup>
6. aufgehoben<sup>6</sup>
7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf den Kompetenzbereich der Schulpflege beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden<sup>11</sup>

**Art. 59a aufgehoben<sup>11</sup>**

**Art. 60 aufgehoben<sup>11</sup>**

**Art. 61 aufgehoben<sup>11</sup>**

### **3. Ausschüsse, beratende Arbeitsgruppen und Rechtsschutz<sup>11</sup>**

#### **Art. 62 Gliederung**

1 Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von einzelnen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen oder von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung<sup>11</sup>

2 Die Gliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung festgelegt<sup>11</sup>

3 Die beauftragten Mitglieder und die Ausschüsse behandeln selbständig alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag<sup>11</sup>

4 In den Ausschüssen werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind<sup>11</sup>

#### **Art. 63 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- und dem Gemeindegesetz, bzw. dem Volksschulgesetz<sup>11</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. In Kraft seit 29.6.2005

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

## V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

### Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben

1 Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen: <sup>11</sup>

Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeit
Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erteilen von Baubewilligungen</li> <li>• die Denkmalpflege</li> </ul> Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiefbauprojekte</li> <li>• Baubewilligungen für Gross- und Gesamtüberbauungen</li> <li>• Regional-, Orts- und Quartierplanungen</li> <li>• Natur- und Heimatschutzmassnahmen</li> <li>• baupolizeiliche Vorschriften</li> </ul>
Gesundheitskommission	aufgehoben <sup>4</sup>
Krankenhauskommission	aufgehoben <sup>3</sup>
Pensionskassenkommission	aufgehoben <sup>6</sup>
Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gewährleistung persönlicher Hilfe</li> <li>• die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe</li> <li>• die Berichterstattung an die Oberbehörden</li> <li>• in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht</li> <li>• Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie deren Bewilligung <sup>11</sup></li> <li>• Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen <sup>11</sup></li> <li>• die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd <sup>10</sup></li> </ul>
Steuerkommission	aufgehoben <sup>3</sup>

2 Zu den Aufgaben der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehört weiter die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an sie gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder ihnen vom Stadtrat zur Erledigung zugewiesen wurden <sup>11</sup>

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>10</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. April 2015. In Kraft seit 22.6.2016

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen**

Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:

Kommission	Mitglieder	Wahl durch
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat <sup>11</sup>
Gesundheitskommission	aufgehoben <sup>4</sup>	aufgehoben <sup>4</sup>
Krankenhauskommission	aufgehoben <sup>3</sup>	aufgehoben <sup>3</sup>
Pensionskassenkommission	aufgehoben <sup>6</sup>	aufgehoben <sup>6</sup>
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat <sup>11</sup>
Steuerkommission	aufgehoben <sup>3</sup>	aufgehoben <sup>3</sup>

**Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse <sup>11</sup>**

1 Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat <sup>11</sup>

2 Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen

3 Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag <sup>11</sup>

4 Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss § 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll <sup>11</sup>

5 Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen

6 Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck <sup>11</sup>

7 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite <sup>11</sup>

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>6</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 1.1.2014

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz**

1 Der Stadtrat genehmigt das Geschäftsreglement der Kommissionen, wenn dieses nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widerspricht <sup>11</sup>

2 Anträge dieser Kommissionen, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet <sup>11</sup>

3 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz <sup>11</sup>

4 aufgehoben <sup>11</sup>

**Art. 68 aufgehoben <sup>11</sup>****VI. Gemeindepersonal****Art. 69 Anstellung und Versicherung**

1 Für die Anstellung und die Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis ist das Personalstatut der Stadt Adliswil massgebend <sup>4</sup>

2 Die Stadt als Arbeitgeberin sorgt dafür, dass das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben in der Stadtverwaltung vollumfänglich angewendet wird <sup>4</sup>

3 Die Stadt versichert ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod und Unfall

4 Die Behördenmitglieder sind für dienstliche Verrichtungen gegen Unfall zu versichern

**Sechster Titel: Einzelämter****Art. 70 Stadtammann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin <sup>5</sup>**

1 Der/die Stadtammann und Betriebsbeamte/Betriebsbeamtin besorgt die ihm/ihr durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben <sup>5</sup>

2 aufgehoben <sup>5</sup>

3 Die Stadt stellt das Amtszimmer auf ihre Kosten. Der/die Stadtammann und Betriebsbeamte/Betriebsbeamtin bezieht eine Entschädigung der Stadt nach dem Personalstatut der Stadt Adliswil <sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>5</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013 In Kraft seit 20.8.2013

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

**Art. 71 Friedensrichter/Friedensrichterin**

1 aufgehoben <sup>5</sup>

2 Die Stadt stellt das Amtslokal auf ihre Kosten. Der Friedensrichter/die Friedensrichterin bezieht eine Entschädigung der Stadt nach dem Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre der Stadt Adliswil. <sup>5</sup>

**Siebenter Titel: Schlussbestimmungen****Art. 72 Inkrafttreten**

1 Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse

2 Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft <sup>2</sup>

3 Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft <sup>2</sup>

4 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft <sup>3</sup>

5 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft <sup>4</sup>

6 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013 <sup>5</sup>, 1. Januar 2014 <sup>6</sup>, 1. März 2014 <sup>7</sup> und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates <sup>8</sup> in Kraft <sup>5-8</sup>

7 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft <sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 7. Juni 1998. In Kraft seit 29.9.1998

<sup>2</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. In Kraft seit 29.6.2005

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>5-8</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 20.8.2013 / 1.1.2014 / 1.3.2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung Gemeinderat

<sup>9</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 28. September 2014. In Kraft seit 14.1.2015

8 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft <sup>10</sup>

9 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft <sup>11</sup>

10 Die Änderung von Art. 34 der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Stadtrat legt das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2018 fest <sup>12</sup>

11 Die Änderung von Art. 3a der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Stadtrat legt das Datum des Inkrafttretens auf den [Datum] fest. <sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. April 2015. In Kraft seit 22.6.2016

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.7.2017

<sup>12</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 1.1.2018

<sup>13</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 9. Februar 2020. In Kraft seit xxxx

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden

Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden <sup>1</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden <sup>2</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden <sup>3</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.8.09 genehmigt worden <sup>4</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.7.13 genehmigt worden <sup>5-8</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.1.15 genehmigt worden <sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 7. Juni 1998. In Kraft seit 29.9.1998

<sup>2</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. In Kraft seit 29.6.2005

<sup>3</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 13.6.2007

<sup>4</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 12.8.2009

<sup>5-8</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 3. März 2013. In Kraft seit 20.8.2013 / 1.1.2014 / 1.3.2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung Gemeinderat

<sup>9</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 28. September 2014. In Kraft seit 14.1.2015

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.5.15 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22.6.16 fest <sup>10</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 481 vom 31.5.17 genehmigt worden <sup>11 - 12</sup>

---

Die mit der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 510 vom 27.5.20 genehmigt worden <sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. April 2015. In Kraft seit 22.6.2016

<sup>11</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 01.07.2017

<sup>12</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. In Kraft seit 01.01.2018

<sup>13</sup> Fassung gem. Volksabstimmung vom 9. Februar 2020. In Kraft seit xxxx